# Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Grundschule Wipshausen"

# Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

## §1 Name

Der Verein hat den Namen "Freunde und Förderer der Grundschule Wipshausen". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 31234 Edemissen-Wipshausen.

#### §3 Zweck

- 1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule Wipshausen und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel.
- 2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sicher gestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- 3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
- 4. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
- 5. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Grundschule Wipshausen.
- 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### §4 Zweckbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §5 Mittel

- 1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
- a) Mitaliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- c) Sonstige Erträge
- 2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

# §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des drauffolgenden Jahres).

# II. Mitgliedschaft

#### §7 Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann werden
- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen
- 2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### §8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

# §9 Recht und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
- 2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## §10 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
- b) Ausschluß
- 2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres.
- 3. Der Ausschluß kann erfolgen,
- a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden).
- b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- 4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluß statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

# III. Verwaltung des Vereins

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

# §12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- 3. Der/die 1. Vorsitzende bei Verhinderung die beiden Stellvertreter gemeinsam vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/in und eines weiteren Vorstandmitgliedes.
- 6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

# §13 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mit Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder
  - b) von den Kassenprüfern
- 4. Zu der Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Diese Einladung kann auch durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen erfolgen. Mitglieder, die nicht innerhalb des Einzugsbereiches des Mitteilungsblattes wohnen, werden postalisch eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Wahl der Kassenprüfer
- 3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
- 4. Festsetzung des Mindestbeitrages
- 5. Satzungsänderungen

# §15 Beschlussfassungen

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
- 3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4. Ehegatten bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften können sich gegenseitig vertreten und sind stimmberechtigt.

#### §16 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 aller auf der Versammlung anwesender und stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
- 2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in §15 (2).

#### §17 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

- 2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
- 3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

# §18 Rechnungsprüfung

- 1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- 3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als zwei Jahre im Amt.

# §19 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Wipshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 25.2.2008